

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0010823

Entscheidungsdatum

21.12.1965

Geschäftszahl

7Ob356/65; 7Ob238/74; 7Ob30/76; 5Ob542/77; 4Ob513/84; 3Ob594/85; 4Ob513/84; 1Ob625/94; 2Ob52/99g; 6Ob109/01z; 6Ob99/01d; 6Ob105/01m; 7Ob303/04s; 6Ob12/06t; 8Ob34/06t; 3Ob277/06s; 5Ob30/08k; 8Ob35/09v; 6Ob32/10i; 7Ob39/13f; 6Ob144/16v

Norm

ABGB §365 A; StGG Art5

Rechtssatz

Enteignungen ohne Entschädigungen zulässig und nicht verfassungswidrig.

Entscheidungstexte

TE OGH 1965-12-21 7 Ob 356/65

Veröff: EvBl 1967,49

TE OGH 1974-12-05 7 Ob 238/74

Veröff: SZ 47/144 = EvBl 1975/197 S 435 = JBl 1975,433 = RZ 1975/29 S 54 = NZ 1976,157

TE OGH 1976-06-03 7 Ob 30/76

Beisatz: Unter ausdrücklicher Ablehnung der gegenteiligen Lehre. (T1) Veröff: JBl 1977,37

TE OGH 1977-03-01 5 Ob 542/77

Veröff: EvBl 1977/255 S 634 = MietSlg 29043

TE OGH 1985-10-15 4 Ob 513/84

Vgl auch; Beisatz: Anrufung des VfGH. (T2)

TE OGH 1986-03-05 3 Ob 594/85

Auch; Beisatz: Wegen des allgemeinen Besten (öffentliches Interesse, öffentliches Wohl) (T3)

TE OGH 1986-10-14 4 Ob 513/84

Vgl auch; Veröff: SZ 59/167 = NZ 1987,342

TE OGH 1995-08-29 1 Ob 625/94

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Auch Eigentumsbeschränkungen (T4) Veröff: SZ 68/145

TE OGH 1999-03-11 2 Ob 52/99g

Beisatz: Gleichheitswidrige "Sonderopfer" sollen vermieden werden. (T5)

TE OGH 2001-06-06 6 Ob 109/01z

Vgl aber; Beisatz: Entschädigungslose Enteignungen werden nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zwar nicht nach Art 5 StGG als verfassungswidrig angesehen, unter Umständen aber wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Sachlich nicht gerechtfertigte Sonderopfer sind verfassungswidrig. (T6)

TE OGH 2001-07-05 6 Ob 99/01d

Vgl aber; Beis wie T6

TE OGH 2002-01-31 6 Ob 105/01m

Vgl aber; Beis wie T6

TE OGH 2005-01-12 7 Ob 303/04s

Auch; Beis wie T5

TE OGH 2006-03-09 6 Ob 12/06t

Beisatz: Ein Sonderopfer eines Grundeigentümers ist anzunehmen, wenn seine vermögensrechtliche Position auf Grund der Umwidmung insgesamt gesehen (bei Berücksichtigung von Vorteilen und Nachteilen) erheblich ungünstiger ist als die anderer (vergleichbarer) Grundeigentümer. (T7); Beisatz: Hier: Verfügt ein Grundstück auf Grund objektiv gegebener Umstände nicht über eine Baulandeignung, stellt seine Rückwidmung in Grünland letztlich die (Wiederherstellung) Herstellung des gesetzmäßigen Zustands dar. Ein Sonderopfer der Antragsteller ist daher nicht anzunehmen. (T8)

TE OGH 2006-05-11 8 Ob 34/06t

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: § 24 Abs 1 nÖ ROG. (T9)

TE OGH 2007-03-29 3 Ob 277/06s

Auch; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Hier: § 48 bgl d NaturschutzG LGBl 1991/27. (T10); Veröff: SZ 2007/51

TE OGH 2008-09-09 5 Ob 30/08k

Vgl aber; Beisatz: Hier: Das hier anzuwendende VlbG RaumplanungG 1996 hält bei wörtlicher Interpretation für den konkret zu beurteilenden Fall in gleichheitswidriger Weise keinen Entschädigungstatbestand bereit. Dabei soll den Antragstellern zur Durchsetzung der aus dem „Bodenseeleitbild“ resultierenden Widmungsänderungen ein besonders gravierendes Vermögensopfer zugunsten der Allgemeinheit abverlangt werden. Die unverhältnismäßige Belastung Einzelner zugunsten des öffentlichen Interesses ist aus Gleichheitsgründen nur bei Leistung einer Entschädigung vertretbar. Das führt bei gebotener verfassungskonformer Interpretation des § 27 VlbG RaumplanungG 1996 zur Bejahung eines Entschädigungsanspruchs. (T11); Bem: Hier: Entschädigung nach § 27 VlbG RaumplanungG 1996 für eine Rückwidmung von Grundflächen. (T12); Bem: Mit einer Darstellung der Judikatur des VfGH des OGH zur „Sonderopfertheorie“. (T13)

TE OGH 2009-09-29 8 Ob 35/09v

Auch; Beisatz: Eigentumsbeschränkungen, die nicht den Wesensgehalt des Grundrechts auf Eigentum berühren und im öffentlichen Interesse gelegen sind, können ohne weitere Einschränkungen und auch ohne Entschädigung vorgesehen werden, soweit die Eigentumsbeschränkungen verhältnismäßig und erforderlich sind. (T14); Beisatz: Hier: Zur Frage der Entschädigungspflicht nach § 25 stmk NaturschutzG. (T15)

TE OGH 2010-03-19 6 Ob 32/10i

Beis wie T4; Beisatz: Der Hinweis darauf, dass andere Landesgesetze in vergleichbaren Fällen eine Entschädigungspflicht vorsehen, geht im Hinblick darauf, dass die Unterschiedlichkeit der Landesgesetzgebung über die Verfassungskonformität eines Landesgesetzes bzw eines Auslegungsergebnisses nichts aussagt und das bundesstaatliche Prinzip die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Landesgesetzgeber zueinander ausschließt, ins Leere. (T16); Bem: Hier: § 25 Stmk NSchG. (T17)

TE OGH 2013-09-04 7 Ob 39/13f

Auch; Auch Beis wie T6; Beisatz: Enteignung ist der gänzliche oder teilweise Entzug des Eigentums oder sonstiger subjektiver Privatrechte, wie Servituten, absolute Rechte, Urheberrechte oder Schuldforderungen im öffentlichen Interesse. (T18)

TE OGH 2016-11-29 6 Ob 144/16v

Vgl; Beisatz wie T14 nur: Eigentumsbeschränkungen, die nicht den Wesensgehalt des Grundrechts auf Eigentum berühren und im öffentlichen Interesse gelegen sind, können ohne Entschädigung vorgesehen werden. (T19)

Beisatz: Hier: Zu § 38 Oö ROG 1994. (T20)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0010823